

Zwischen dem
Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD), im Auftrag für das MHKBD die
NRW.URBAN GmbH & Co. KG, Revierstraße 3, 44379 Dortmund

- nachfolgend Verpächter genannt –

und

Herrn/ Frau ***

wohnhaft in ***

- nachfolgend Pächter genannt –

wird folgender

Jagdpachtvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Jagd im landeseigenen Wald dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die
Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse
sowie Belangen des Tierschutzes.

Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald-
insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Vertragsgrundlage, Pachtzweck

- 1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher
Bezeichneten Eigenjagdbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen

„Haus Geist“ in Oelde

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden
Landesjagdgesetz NRW, sowie den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

- 2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit
des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der
Jagdnutzung aus.
- 3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen)
und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.
- 4) Die Entenjagd auf dem Hofteich darf nur nach rechtzeitiger Anmeldung bei dem Pächter
von Haus Geist ausgeübt werden.

§ 2 Jagdbezirk, Pachtgegenstand

- 1) Der Eigenjagdbezirk „Haus Geist“ hat eine Größe von insgesamt 182,7051 Hektar; davon beträgt die angegliederte Fläche *** Hektar.
- 2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Karte ersichtlich (Anlage ***).
- 3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirkes besteht zwischen Verpächter und Pächter Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet eine gemeinsame Grenzbegehung statt.

§ 3 Pachtdauer

- 1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2027 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, 9 Jahre. Sie endet am 31.03.2036.
- 2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).
- 3) Nach Ablauf der vereinbarten Pachtdauer verlängert sich das Pachtverhältnis um weitere 9 Jahre, wenn nicht eine Vertragspartei 6 Monate vor Ablauf der Pachtzeit kündigt.

§ 4 Pachtpreis

- 1) Der Pachtpreis nach Submission beträgt pro Jagdjahr *** € je Hektar zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % = *** Insgesamt = *** €

In Worten: *** Euro

- 2) Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto *** zu zahlen.
- 3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Jagderlaubnisse

- 1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.
- 2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal zwei Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- 3) Alle Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnen.
- 4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft oder kündigt.

§ 6 Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung

- 1) Verpächter und Pächter führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.
- 2) Das Wildschadensmonitoring im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation:
 - a) Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.
 - b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden.
- 3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):
Eiche, Buche, Kiefer, Fichte

§ 7 Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

- 1) Der Pächter verpflichtet sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.
- 2) Der Pächter ist verpflichtet, in gegatterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommt der Pächter der Abforderung nicht nach, ist der zuständige Revierleiter des Regionalforstamtes Münsterland ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten trägt der Pächter.

Der Revierleiter ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit seinen eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.

- 3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch den Pächter sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schälung einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird.

Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet.

Diese Regelung gilt somit nicht für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes

- 4) Der Pächter hat Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder unmittelbar dessen Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen.

Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haftet der Pächter unmittelbar.

- 5) Sofern der Pächter den Abschussplan bzw. den vereinbarten Abschuss nicht erfüllt, hat er dem Verpächter Wildschaden an allen Hauptbaumarten im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen.

§ 8

Abschussplanung und Abschussdurchführung

- 1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten des Pächters. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.
- 2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind von dem Pächter unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. .

Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

- 3) Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschusses vorgibt (siehe Anlage ***), ab. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.
- 4) Der Pächter hat dem Verpächter auf dessen Verlangen die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (Körperlicher Nachweis). Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.
- 5) Wenn und soweit der Pächter den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt hat, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.

Für diesen Fall verpflichtet sich der Pächter, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.

Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, hat der Pächter als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht dem Pächter zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

§ 9

Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

- 1) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Der Pächter ist verpflichtet, die ihm zur Nutzung überlassenen Wildäsungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- 2) Sofern Wildäsungsflächen in FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten gelegen sind, ist bei der Bewirtschaftung die FFH-Richtlinie und die Naturschutzverordnung zu beachten.
- 3) Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.
- 4) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

§ 10

Spezifische Regeln

Der Pächter verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Regelungen:

- a) Verbindliche Teilnahme an revierübergreifenden Bewegungsjagden
- b) Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft (sofern vorhanden)
- c) Bau von jagdlichen Einrichtungen in offener Holzbauweise
- d) Verwendung von Wildkameras nur nach vorheriger Zustimmung des Verpächters
- e) Die Jagdausübung auf Flächen der Schlossanlage innerhalb der Gräfte ist folgenden Beschränkungen unterworfen: Die Entenjagd auf dem Hofteich darf nur im Rahmen einer Treibjagd und nur nach rechtzeitiger Anmeldung bei dem Pächter von Haus Geist ausgeübt werden.

§ 11

Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

- 1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem Pächter.
- 2) Der Pächter hat seine jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der

Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der Pächter der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des Pächters entfernen lassen,

- 3) Der Verpächter gestattet dem Pächter und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege im Jagdbezirk zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 12

Jagdhund, Jagdbeauftragter

- 1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.
- 2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheininhaber soll bestätigter Jagdaufseher sein.

§ 13

Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

- 1) Soweit der Jagdbezirk an einen landeseigenen Verwaltungsjagdbezirk grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG -NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.
- 2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem/den Pächter/n im gepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14

Kündigung durch den Verpächter

- 1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) dem Pächter der Jagdschein nach § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
 - b) der Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
 - c) der Pächter wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - d) der Pächter die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt hat,

- e) der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - f) der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat,
 - g) wenn sich der Pächter ohne zureichende Gründe wiederholt nicht an revierübergreifende Bewegungsjagen nach § 10 b dieses Vertrages, beteiligt.
- 2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt - auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden des Pächters.
- 3) Im Falle einer Kündigung hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 15

Mehrheit von Pächtern, Tod des/eines Pächters

- 1) Sofern mehrere Pächter an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines Pächters berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem der Pächter, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.
- 2) Bei Tod des Pächters oder eines Mitpächters richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJGNRW.

§ 16

Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
- 3) Der von beiden Parteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag wird vom Verpächter der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG angezeigt. Die untere Jagdbehörde übersendet anschließend dem Pächter den mit dem Anzeigevermerk versehenen Jagdpachtvertrag. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Pächters.

§ 17

Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag wird in vierfacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhält

- der Pächter
- der Verpächter,
- das Regionalforstamt Münsterland
- die Untere Jagdbehörde

Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigelegt:

Anlage Nr. 1: ***

Anlage Nr. 2: ***

Für den Pächter

Für den Verpächter

Ort, Datum

Ort, Datum